

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht Köln am

**Dienstag, 29.09.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Teileigentumsgrundbuch von Poll, Blatt 8795,
BV lfd. Nr. 1**

99/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Poll, Flur 37, Flurstück 3707/195, Gebäude- und Freifläche, Poller Kirchweg 65, Größe: 1.519 m² verbunden mit dem Sondereigentum an den im neuen Aufteilungsplan mit Nr. 8 gekennzeichneten nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Obergeschoss nebst Balkon

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung in einem gemischt genutzten Gebäude Poller Kirchweg 65, 51105 Köln (Poll):

Das Grundstück ist bebaut mit einem teilunterkellerten, 2-geschossigen, gemischt genutzten Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss (Altbau), einem nicht unterkellerten, 2-geschossigen Anbau mit Flachdach sowie einem unterkellerten, 2-geschossigen Bürogebäude mit Staffelgeschoss und Tiefgarage (Neubau).

Die Eigentumswohnung Nr. 8 des Aufteilungsplans befindet sich im Obergeschoss

des Altbaus und besteht aus 4 Zimmern, Küche/Essen, Flur, Badezimmer, WC, 2 Balkone, Loggia

Wohnfläche rund 173 m², ca. 2014 Umbau von Büro in Wohnung und umfangreiche Modernisierungen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

505.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.